

Benutzungsordnung Betriebsgelände Oderlandstraße

Oderlandstraße 14, 15890 Eisenhüttenstadt

1 Ermächtigung

Der Landkreis Oder-Spree hat die Aufgaben und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ auf den Eigenbetrieb übertragen. Hierzu gehört auch der Betrieb der landkreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree (AEA).

Das Betriebsgelände Oderlandstraße 14, 15890 Eisenhüttenstadt, besteht aus folgenden Betriebsteilen:

- Wertstoffhof
- Abfallumschlagstation (AUST)
- Fuhrhof (Außenstelle Eisenhüttenstadt)

Der Erlass der Benutzungsordnungen für die AEA wurde nach § 29a Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) der Werkleitung übertragen.

Diese Benutzungsordnung richtet sich an alle Personen unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit und soll niemanden benachteiligen. Soweit ausschließlich die männliche grammatikalische Form benutzt wird, erfolgt dies nur zu Zwecken der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das unter Ziffer 1 beschriebene Betriebsgelände.

Diese Benutzungsordnung gilt bei jedem Betreten des Betriebsgeländes, unabhängig von dessen Grund, für alle Personen.

Diese Benutzungsordnung gilt ergänzend zu den Bestimmungen der AES in der jeweils gültigen Fassung.

3 Öffnungszeiten

Das Betriebsgelände ist wie folgt geöffnet:

	01.11. bis 28.02.	01.03. bis 31.10.
Montag	09:00 - 16:00 Uhr	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 16:00 Uhr	09:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 16:00 Uhr	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr	09:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 16:00 Uhr	09:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend Jede ungerade Kalenderwoche	09:00 - 12:00 Uhr	

Änderungen bzw. vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten werden gemäß § 32 AES rechtzeitig bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können auch im Internet unter www.kwu-entsorgung.de eingesehen werden.

4 Betretungs- und Benutzungsrecht

Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Das Betriebsgelände ist vor dem Ende der Öffnungszeiten wieder zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet das Betriebspersonal.

a) Alle Personen, die Abfälle anliefern oder abholen wollen, haben sich mit Fahrzeug nach der Reihenfolge des Eintreffens auf dem Betriebsgelände beim Betriebspersonal des KWU-Entsorgung am Bürocontainer anzumelden.

b) Alle Personen, die keine Abfälle anliefern oder abholen wollen, haben sich beim Betriebspersonal des KWU-Entsorgung am Bürocontainer anzumelden. Fahrzeuge sind vorher auf einem Parkplatz außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Eingangsbereich ist die beschilderte Hauptzufahrt.

Ungeachtet der Erlaubnis erfolgt das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes auf eigene Gefahr.

5 Betreten und Befahren des Betriebsgeländes

Auf dem Betriebsgelände werden zeitweise verschiedene Fahrzeuge (z. B. Radlader, Hakenliftfahrzeuge) zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben eingesetzt. Diesen Betriebsfahrzeugen ist Vorfahrt zu gewähren. Besondere Vorsicht ist geboten beim Abladen und Verladen von Abfällen und bei Rangiervorgängen. Das Vorbeifahren an und der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen sind nicht gestattet. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist stets einzuhalten.

Insbesondere beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten. Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen.

Zum Parken auf dem Betriebsgelände dürfen nur die hierfür ausgewiesenen Flächen benutzt werden.

Im Übrigen gilt auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung. Die aufgestellten Verkehrszeichen sind zu beachten.

Das Befahren des Betriebsgeländes ohne gültigen Führerschein ist verboten.

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit hierfür geeigneten Fahrzeugen zulässig.

Kann ein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Fahrzeugführer für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

Das KWU-Entsorgung kann zur Sicherung bzw. bei der Bergung des Fahrzeugs Hilfe leisten, wenn der Fahrzeugführer schriftlich erklärt, dass er für etwaige daraus entstehende Kosten und Schäden haftet.

Das Betreten oder Befahren der AUST ist nur zum Abladen von Abfällen, nach vorheriger Erlaubnis des Betriebspersonals, zulässig.

6 Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

Das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur solange und insoweit gestattet, wie dies unbedingt erforderlich ist. Den Abfallanlieferern ist es insbesondere untersagt, andere Bereiche als den zugewiesenen Abfallablagerungsplatz aufzusuchen.

Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

Das Durchsuchen von Abfällen, die Entnahme von Gegenständen aus den Abfällen und die Mitnahme jeglicher Sachen, sofern sie nicht durch das Betriebspersonal übergeben worden sind, sind untersagt.

Kinder sind ständig zu beaufsichtigen.

Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

Unfälle bzw. Beschädigungen sind unverzüglich beim Betriebspersonal anzuzeigen.

7 Annahmeverfahren und Eingangskontrolle

Auf dem WSH werden ausschließlich die nach gemäß § 29a, Absatz 2, Ziffer 5 der AES zugelassenen Abfallarten angenommen.

In der AUST werden ausschließlich die nach gemäß § 29a, Absatz 2, Ziffer 3 der AES zugelassenen Abfallarten angenommen.

Unrechtmäßig angelieferte Abfälle hat der Verursacher auf eigene Kosten vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Abfallanlieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die notwendige Handlung als Ersatzvornahme zu veranlassen.

Alle angelieferten Abfälle unterliegen einer Eingangskontrolle. Als Eingangskontrolle ist eine Sichtkontrolle durchzuführen.

Die Ablagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände, bei denen keine Eingangskontrolle durchgeführt wurde, ist unzulässig.

Die Anlieferung der Abfälle hat getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen zu erfolgen. Jede Abfallfraktion ist bei der Anmeldung nach Ziffer 4 a) anzugeben.

Jeder Abfallanlieferer hat nach der Eingangskontrolle die jeweils vom Betriebspersonal genannte Abladestelle anzufahren und den angelieferten Abfall abzuladen. Das Betriebspersonal kann während des Abladevorgangs eine weitere Kontrolle der angelieferten Abfälle durchführen. Die Abfälle sind in die für die jeweilige Abfallfraktion bereitgestellten Container einzufüllen.

Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen.

Nach dem Abladen ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

7.1 Besondere Bestimmungen zur Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

Die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle hat gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) in der gültigen Fassung zu erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle werden nur in gebundener Form, in Folie verpackt bzw. in dafür geeigneten Plattenbags oder Big Bags angenommen. Die Abfallanlieferer haben die Abfälle gemäß Einweisung durch das Betriebspersonals an der zugewiesenen Stelle zu entladen. Das Abladen der Abfälle hat staubfrei zu erfolgen. Das Abkippen asbesthaltiger Abfälle ist untersagt.

7.2 Ablehnung der Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen kann abgelehnt werden, wenn sie gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, die AES oder diese Benutzungsordnung verstößt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- es sich um Abfälle handelt, die nach der AES nicht angenommen werden oder sich nicht feststellen lässt, ob es sich um solche handelt
- die Annahme dieser Abfälle behördlich untersagt wurde
- Abfälle außerhalb der in Ziffer 3 festgelegten Öffnungs- und Annahmezeiten abgegeben werden sollen
- zum Zeitpunkt der Abgabe keine ausreichenden Kapazitäten für die Annahme der Abfälle vorhanden sind
- es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen¹ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) handelt und der Gewerbetreibende nicht nachweist, dass er zur getrennten Sammlung oder Vorbehandlung der Abfälle nicht verpflichtet ist

8 Besitz- und Eigentumsübergang

Der Abfallanlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den angelieferten Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den angelieferten Abfällen gefunden werden, werden wie Fundsachen behandelt.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht zur Annahme zugelassen oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

9 Gebühren

Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree erhoben.

10 Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Verstößt eine Person wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen geltendes Recht, die anzuwendenden Satzungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, so kann das KWU-Entsorgung ihr auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt verweigern (Hausverbot).

11 Haftung

Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des KWU-Entsorgung ist auf Schäden beschränkt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Betriebspersonals entstanden sind, ausgenommen Beeinträchtigungen von Leben, Körper und Gesundheit. Das KWU-Entsorgung haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren des Betriebsgeländes oder beim Abladen von Abfällen entstehen.

Das Betreten und Befahren des AUST-Bereiches erfolgt auf eigenes Risiko und nur mit festem Schuhwerk! Das KWU-Entsorgung übernimmt keine Haftung, z. B. für Reifen- und Lackschäden.

12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung in der vorliegenden Fassung ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Fürstenwalde, 12.02.2025

Drawe
Werkleiterin